

Satzung der Gesellschaft für Empirische Bildungsforschung (GEBF)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der GEBF besteht aus ordentlichen, assoziierten und studentischen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (2) In die GEBF kann als ordentliches, assoziiertes oder studentisches Mitglied aufgenommen werden, wer von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern zur Aufnahme vorgeschlagen wird und eine wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Empirischen Bildungsforschung nachweist.
- (3) Als ordentliches Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer im Bereich der Empirischen Bildungsforschung wissenschaftlich ausgewiesen ist. In der Regel wird dies durch die Promotion und mindestens zwei Publikationen im Bereich der Empirischen Bildungsforschung nachgewiesen. Gegebenenfalls können Personen ohne Promotion als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn sie mehrere wissenschaftliche Publikationen oder eine längere kontinuierliche Tätigkeit in der Empirischen Bildungsforschung nachweisen können.
- (4) Als assoziiertes Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer sich in einem Doktorandenverhältnis befindet und an einer Dissertation im Bereich der Empirischen Bildungsforschung arbeitet. Dies muss durch eine Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers nachgewiesen werden. Die assoziierte Mitgliedschaft kann auf Antrag nach Vorlegen der in (3) genannten Voraussetzungen in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden. Nach vier Jahren müssen assoziierte Mitglieder jährlich nachweisen (z.B. durch eine Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers), dass sie noch wissenschaftlich arbeiten, die Promotion aber noch nicht abgeschlossen haben.
- (5) Als studentisches Mitglied kann aufgenommen werden, wer in einem für die Empirische Bildungsforschung einschlägigen Studiengang eingeschrieben ist. Die studentische Mitgliedschaft kann auf Antrag nach Vorliegen der in (4) genannten Voraussetzungen in eine assoziierte Mitgliedschaft überführt werden.
- (6) Die Aufnahme eines Mitgliedes ist vollzogen, wenn der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit einem Aufnahmevorschlag zugestimmt hat.
- (7) Eine Sonderform der Mitgliedschaft ist die Ehrenmitgliedschaft. Eine Ehrenmitgliedschaft erhält der Preisträger/die Preisträgerin des von der GEBF verliehenen Preises für das Lebenswerk. Die Ehrenmitgliedschaft entspricht in Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft. Darüber hinaus wird Ehrenmitgliedern der Mitgliedsbeitrag lebenslang erlassen und sie erhalten freien Eintritt zu allen zukünftigen GEBF-Tagungen.